

Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 1. Dezember 2010

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 29. Juni 2010¹ Kenntnis genommen und
erlässt

in Ausführung von Art. 36 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983²

als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Umfang

Art. 1. Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über den Umweltschutz und der dazugehörigen Verordnungen, insbesondere die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden.

2. Kantonale Umweltschutzfachstelle

Bezeichnung und Zuständigkeit

Art. 2. Die Regierung bezeichnet die kantonale Umweltschutzfachstelle.

Die kantonale Umweltschutzfachstelle vollzieht die eidgenössische Umweltschutzgesetzgebung, soweit keine besonderen Vorschriften gelten.

Zusammenarbeit und Verkehr mit Fachstellen anderer Gemeinwesen

Art. 3. Die kantonale Umweltschutzfachstelle ist zuständig für Zusammenarbeit und Verkehr mit den Umweltschutzfachstellen von Bund, Kantonen und Nachbarstaaten, soweit keine besonderen Vorschriften gelten.

3. Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden

Grundsatz

Art. 4. Kanton und politische Gemeinden arbeiten beim Vollzug der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung eng zusammen.

Der Kanton unterstützt und berät die politischen Gemeinden.

¹ ABI 2010, 2299 ff.

² SR 814.01.

Die politischen Gemeinden unterstützen den Kanton. Sie können von der kantonalen Umweltschutzfachstelle für Sachverhaltsabklärungen und Kontrollen beigezogen werden.

Übertragung zusätzlicher Aufgaben an die politischen Gemeinden

Art. 5. Die Regierung kann der politischen Gemeinde St.Gallen durch Verordnung Aufgaben des Kantons übertragen, wenn sie dies beantragt.

Sie kann Aufgaben des Kantons durch Verordnung allen politischen Gemeinden übertragen, wenn:

- a) der Vollzug vereinfacht wird;
- b) angenommen werden darf, dass die politischen Gemeinden mehrheitlich einverstanden sind. Die politischen Gemeinden werden angehört.

Reglemente

Art. 6. Der Gemeinderat hört die zuständige Stelle des Kantons an, bevor er über Vorschriften auf dem Gebiet des Umweltschutzes beschliesst.

4. Vollzug

Beizug Dritter

Art. 7. Kanton und politische Gemeinden können für die Erfüllung ihrer Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Regierung kann durch Verordnung Anforderungen an Dritte, die zum Vollzug beigezogen werden, festlegen.

Der Kanton kann Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der politischen Gemeinden Dritten, insbesondere Branchenvereinigungen, übertragen, wenn:

- a) es im Interesse eines wirtschaftlichen und wirksamen Vollzugs zweckmässig erscheint;
- b) angenommen werden darf, dass die politischen Gemeinden mehrheitlich einverstanden sind. Die politischen Gemeinden werden angehört.

Beteiligungen und Mitgliedschaften

Art. 8. Der Kanton kann sich an der Finanzierung von Organisationen, die einen wichtigen Beitrag zur Vollzugsunterstützung leisten, beteiligen und deren Mitglied werden.

Interkantonale und internationale Vereinbarungen

Art. 9. Die Regierung kann mit Kantonen und Nachbarstaaten gemeinsame Umweltschutzmassnahmen vereinbaren.

Herausgabe amtlicher Akten

Art. 10. Im Rahmen von Strafuntersuchungsverfahren wegen möglicher Verstösse gegen die eidgenössische oder kantonale Umweltschutzgesetzgebung entscheidet die zuständige Stelle des Kantons über die Herausgabe amtlicher Akten und die Erteilung von Auskünften an die Behörden der Strafrechtspflege.

Gesetzliches Grundpfandrecht

Art. 11. Für die Kosten einer Ersatzvornahme besteht auf dem Grundstück, auf dem sie durchgeführt werden muss, ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch³. Das gesetzliche Pfandrecht entsteht mit der Rechtskraft der Kostenverfügung.

5. Gefahrenabwehr

Schadenwehr

Art. 12. Für die Schadenwehr wird die Feuerschutzgesetzgebung⁴ sachgemäss angewendet.

Die Regierung bezeichnet die für die Aufgaben des Kantons bei der Schadenwehr zuständige Stelle.

Vorsorgliche Massnahmen der kantonalen Umweltschutzfachstelle

Art. 13. Die kantonale Umweltschutzfachstelle kann zur Abwendung unmittelbar drohender Umweltschäden vorsorgliche Massnahmen anordnen, wenn die politische Gemeinde nicht von sich aus tätig wird.

6. Vorbildfunktion des Gemeinwesens

Grundsatz

Art. 14. Kanton und Gemeinde übernehmen im Umweltschutz eine Vorbildfunktion.

Die Regierung kann nach Anhörung der politischen Gemeinden Weisungen erlassen.

II. Umweltverträglichkeitsprüfung

Zuständige Behörde

Art. 15. Die Behörde des Kantons prüft die Umweltverträglichkeit, wenn der Kanton das Vorhaben öffentlich auflegt, die Gemeindebehörde in den übrigen Fällen.

Massgebliches Verfahren

Art. 16. Die Umweltverträglichkeit wird in einem Verfahren geprüft, in dem das Vorhaben öffentlich aufgelegt wird.

Wird das Vorhaben in mehreren Verfahren öffentlich aufgelegt, wird die Umweltverträglichkeit im ersten Verfahren geprüft, das eine umfassende Prüfung ermöglicht.

Einbezug der Energievorschriften

Art. 17. In die Umweltverträglichkeitsprüfung wird die Prüfung des Vorhabens nach kantonalem Umweltschutzrecht, einschliesslich Vorschriften über eine sparsame, rationelle und umweltschonende Energienutzung, einbezogen.

³ Art. 836 ZGB.

⁴ sGS 871.

Bekanntmachung a) öffentliche Auflage

Art. 18. Die öffentliche Auflage wird im kantonalen Amtsblatt und im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde bekannt gemacht.

b) Entscheid

Art. 19. Die zuständige Behörde macht im kantonalen Amtsblatt und im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde bekannt, wo der Bericht über die Umweltverträglichkeit, die Beurteilung der Umweltschutzfachstelle, die Ergebnisse einer allfälligen Anhörung des Bundesamtes für Umwelt und der Entscheid über die Umweltverträglichkeit eingesehen werden können.

Behandlungsfristen

Art. 20. Die Behandlungsfristen für Voruntersuchung und Pflichtenheft sowie für den Bericht über die Umweltverträglichkeit richten sich nach der Gesetzgebung über Verfahrenskoordination in Bausachen.⁵

Zusammenarbeit der Umweltschutzfachstelle mit anderen Stellen

Art. 21. Die Regierung regelt die Zusammenarbeit der kantonalen Umweltschutzfachstelle mit anderen Stellen durch Verordnung.

UVP im grenzüberschreitenden Rahmen

Art. 22. Die kantonale Umweltschutzfachstelle nimmt bei ausländischen Projekten, von denen fest steht oder zu erwarten ist, dass die Schweiz von erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen betroffen ist, die Rechte und Pflichten der Schweiz nach der Espoo-Konvention⁶ wahr, soweit nicht das Bundesamt für Umwelt zuständig ist.

Kantonsbeiträge

Art. 23. Über Kantonsbeiträge an Vorhaben, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird nach Abschluss der Prüfung entschieden.

III. Luftreinhaltung

Zuständigkeit a) Kanton

Art. 24. Der Kanton vollzieht die eidgenössischen Vorschriften über die Luftreinhaltung, soweit keine besonderen Vorschriften gelten.

b) politische Gemeinde

Art. 25. Die politische Gemeinde vollzieht die Vorschriften über die Luftreinhaltung:

- a) bei Feuerungsanlagen für Kohle oder Holzbrennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW;
- b) bei Feuerungsanlagen für Heizöl «Extra leicht» oder Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1 MW;
- c) bei Tierhaltungsbetrieben, ausgenommen bei Hofdüngeranlagen;

⁵ sGS 731.2 und 731.21.

⁶ SR 0.814.06.

- d) bei Tiefgaragen und Parkhäusern;
- e) bei gastgewerblich genutzten Anlagen;
- f) bei Verkehrsanlagen, welche die politische Gemeinde bewilligt, ausgenommen wenn eine kantonale Stelle nach der Gesetzgebung über den Arbeitnehmerschutz für die Anlage zuständig ist; vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten nach der Strassenverkehrsgesetzgebung;
- g) bei Baustellen, ausgenommen bei kantonalen Gewässern und Kantonsstrassen;
- h) über das Verbrennen von Abfällen im Freien.

Vorbehalten bleiben kurzfristige Massnahmen des Kantons nach Art. 27 dieses Erlasses.

Die politische Gemeinde regelt die Organisation der Feuerungskontrolle durch Reglement.

Massnahmenplan

Art. 26. Die Regierung erlässt Massnahmenpläne und stellt dem Bundesrat Antrag.

Die Regierung gibt die Massnahmenpläne vor deren Erlass in die Vernehmlassung.

Massnahmen bei ausserordentlich hohen Luftbelastungen

Art. 27. Der Kanton trifft befristete Massnahmen zur Verminderung ausserordentlich hoher Luftbelastungen.

Die Regierung regelt Voraussetzungen und Massnahmen, insbesondere den Erlass von Nutzungsbeschränkungen und -verboten, durch Verordnung.

IV. Lärm

Politische Gemeinde

Art. 28. Die politische Gemeinde vollzieht die eidgenössischen Vorschriften über den Lärmschutz, soweit keine besonderen Vorschriften gelten.

Kanton a) Aufgaben

Art. 29. Aufgaben des Kantons sind:

- a) Erstellung des Lärmbelastungskatasters;
- b) Erstellung der Sanierungsprojekte für Kantonsstrassen;
- c) Berichterstattung an den Bund über den Stand der ausgeführten und geplanten Sanierungen und Schallschutzmassnahmen;
- d) Abschluss von Vereinbarungen mit dem Bund über die Mittelzuteilung für Kantons- und Gemeindestrassen als Finanzierungsprogramme;
- e) Sanierungen und Schallschutzmassnahmen bei Verkehrsanlagen des Kantons;
- f) Verfügungen und Abschluss von Vereinbarungen mit Grundeigentümern über Schallschutzmassnahmen, wenn der Bund für Emissionsbegrenzung und Sanierung zuständig ist;
- g) Verfügungen betreffend Lärm aus Industrie und Gewerbe, wenn eine kantonale Stelle nach der Gesetzgebung über den Arbeitnehmerschutz für die Anlage zuständig ist.

b) Anhörung der politischen Gemeinde

Art. 30. Der Kanton hört die politische Gemeinde an bei:

- a) Erstellung und Nachführung des Lärmbelastungskatasters;
- b) Erstellung von Sanierungsprojekten für Kantonsstrassen.

Planverfahren

Art. 31. Für Sanierungen und Schallschutzmassnahmen bei Strassen wird das Planverfahren nach dem Strassengesetz vom 12. Juni 1988⁷ sachgemäss durchgeführt.

Die zuständige Stelle verfügt Schallschutzmassnahmen.

Die Baubewilligung bleibt vorbehalten.

Empfindlichkeitsstufen a) Grundsatz

Art. 32. Es werden zugeordnet:

Zonenart nach Baugesetz	Empfindlichkeitsstufe
Kurzonen und Grünzonen, die in Baureglement, Zonenplan oder Schutzverordnung besonders bezeichnet werden	I
Wohnzonen, Kurzonen, Grünzonen sowie Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen	II
Wohn-Gewerbe-Zonen, Gewerbe-Industrie-Zonen, Kernzonen, Weilerzonen, Landwirtschaftszonen und übriges Gemeindegebiet	III
Industriezonen und Intensiverholungszone	IV

Erfordert es die bestehende oder die geplante Nutzung, so kann in Baureglement, Zonenplan, Überbauungsplan, Gestaltungsplan oder Schutzverordnung eine andere Zuordnung festgelegt werden für:

- a) Kurzonen;
- b) Grünzonen;
- c) Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen;
- d) Intensiverholungszone;
- e) übriges Gemeindegebiet.

In Zonen für Skiabfahrts- und Skiübungsgelände gilt die Empfindlichkeitsstufe der zugrunde liegenden Zone.

b) Zuordnung zur höheren Stufe

Art. 33. Teile von Zonen der Empfindlichkeitsstufe II, die mit Lärm vorbelastet sind, können in Baureglement, Zonenplan, Überbauungsplan, Gestaltungsplan oder Schutzverordnung der Empfindlichkeitsstufe III zugeordnet werden.

V. Erschütterungen

Zuständigkeit

Art. 34. Der Kanton vollzieht die eidgenössischen Vorschriften über den Schutz vor Erschütterungen, soweit keine besonderen Vorschriften gelten.

⁷ sGS 732.1

VI. Nicht ionisierende Strahlung, einschliesslich Licht

Zuständigkeit a) politische Gemeinde

Art. 35. Die politische Gemeinde vollzieht die eidgenössischen Vorschriften über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung, einschliesslich Licht, soweit keine besonderen Vorschriften gelten.

b) Kanton

Art. 36. Der Kanton unterstützt die politische Gemeinde insbesondere bei der Überwachung und Kontrolle.

VII. Katastrophenschutz und Störfallvorsorge

Zuständigkeit

Art. 37. Der Kanton vollzieht die eidgenössischen Vorschriften über den Katastrophenschutz und die Störfallvorsorge.

Instrumente der Katastrophenvorsorge

Art. 38. Die zuständige Stelle des Kantons wendet beim Vollzug von Art. 10 des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes, soweit nicht die eidgenössische Störfallverordnung gilt, deren Verfahrensregelung für Erhebung, Bewertung und Beurteilung sachgemäss an.

VIII. Umweltgefährdende Stoffe

Vollzug

Art. 39. Der Vollzug der Vorschriften über umweltgefährdende Stoffe richtet sich nach der Einführungsgesetzgebung zur eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung.

IX. Umweltgefährdende Organismen

Zuständigkeit

Art. 40. Der Kanton vollzieht die eidgenössischen Vorschriften über den Umgang mit umweltgefährdenden Organismen, soweit keine besonderen Vorschriften gelten.

X. Abfälle

Kanton a) Grundsatz

Art. 41. Der Kanton vollzieht die eidgenössischen Vorschriften über Abfälle, soweit keine besonderen Vorschriften gelten.

b) Abfallplanung

Art. 42. Die Regierung erlässt die Abfallplanung.

Sie hört vor Erlass die politischen Gemeinden an.

c) Einzugsgebiete

Art. 43. Die Regierung legt Einzugsgebiete für Siedlungsabfälle, Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt und der öffentlichen Abwasserreinigung im Richtplan fest.

Sie kann, soweit erforderlich, Einzugsgebiete für die übrigen Abfälle durch Verordnung festlegen.

Politische Gemeinde a) Vollzug

Art. 44. Der politischen Gemeinde obliegen:

- a) die Entsorgung von Siedlungsabfällen;
- b) die Entsorgung von Abfällen aus dem öffentlichen Strassenunterhalt bei Gemeindestrassen und bei Geh- und Radwegen entlang von Kantonsstrassen;
- c) die Entsorgung von Abfällen aus der öffentlichen Abwasserreinigung;
- d) der Vollzug der Vorschriften über Bauabfälle;
- e) die Entsorgung von Abfällen, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist; sie trägt dafür die Kosten. Ausgenommen sind Abfälle aus Betrieben, denen der Kanton eine abfallrechtliche Betriebsbewilligung erteilt hat.

b) Reglement

Art. 45. Die politische Gemeinde regelt durch Reglement:

- a) die Abfallbewirtschaftung in ihrem Zuständigkeitsbereich;
- b) die Finanzierung der Abfallbewirtschaftung durch Gebühren.

Sonder- und Giftabfälle a) Sammelstellen

Art. 46. Die politische Gemeinde sammelt Kleinmengen von Sonder- und Giftabfällen aus Produkten des Kleinverkaufs.

Der Kanton betreibt regionale Sammelstellen.

Die Regierung regelt durch Verordnung Art und Menge der betrieblichen Sonder- und Giftabfälle, die den regionalen Sammelstellen zugeführt werden können.

b) Kostenverteilung

Art. 47. Die politischen Gemeinden erstatten dem Kanton nach Einwohnerzahl die Hälfte der Kosten für Errichtung und Betrieb der regionalen Sammelstellen sowie für die Entsorgung der Sonder- und Giftabfälle.

Abfallanlagen a) Betriebsbewilligung

Art. 48. Wer eine Abfallanlage betreiben will, von der eine besondere Gefahr für die Umwelt ausgehen kann, benötigt eine Bewilligung der zuständigen Stelle des Kantons. Die Regierung bezeichnet diese Abfallanlagen, soweit sie nicht nach Bundesrecht einer abfallrechtlichen Betriebsbewilligung bedürfen.

Die zuständige Stelle des Kantons erteilt die Bewilligung, wenn die umweltverträgliche Behandlung nach dem Stand der Technik gewährleistet ist.

Die Bewilligung wird für längstens zehn Jahre erteilt.

b) Sicherstellung

Art. 49. Die zuständige Stelle des Kantons kann die abfallrechtliche Betriebsbewilligung von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig machen:

- a) für die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen nach diesem Erlass oder nach der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz;
- b) für die Kosten möglicher Schadenfälle;
- c) für die Kosten einer allfälligen Ersatzvornahme.

XI. Belastete Standorte

Zuständigkeit

Art. 50. Der Kanton vollzieht die eidgenössischen Vorschriften über die Sanierung von belasteten Standorten, soweit keine besonderen Vorschriften gelten.

Ausfallkosten

Art. 51. Kanton und politische Gemeinde tragen die nach Abzug von allfälligen Beiträgen Dritter verbleibenden Kosten für Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten je zur Hälfte, wenn die Verursacher nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind.

XII. Bodenschutz

Zuständigkeit a) Kanton

Art. 52. Der Kanton vollzieht die eidgenössischen Vorschriften über Belastungen des Bodens, soweit keine besonderen Vorschriften gelten.

b) politische Gemeinde

Art. 53. Die politische Gemeinde vollzieht die Vorschriften über:

- a) die Vermeidung von Bodenverdichtung beim Bauen, ausgenommen bei kantonalen Gewässern und Kantonsstrassen;
- b) den Umgang mit ausgehobenem Boden, ausgenommen bei Terrainveränderungen oder Bodenverbesserungen ausserhalb der Bauzone.

XIII. Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen a) Busse

Art. 54. Mit Busse bis zu 30'000 Franken wird bestraft, wer:

- a) nach diesem Erlass bewilligungspflichtige Abfallanlagen ohne Bewilligung betreibt;
- b) angeordnete Massnahmen zur Verminderung ausserordentlich hoher Luftbelastungen missachtet.

b) juristische Personen

Art. 55. Werden die Widerhandlungen mit Wirkung für eine juristische Person begangen, wird die juristische Person gebüsst.

Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter bleibt vorbehalten.

Änderung bisherigen Rechts a) Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung

Art. 56. Das Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 11. April 1996⁸ wird wie folgt geändert:

Art. 4 und 52 werden aufgehoben.

b) Baugesetz

Art. 57. Das Baugesetz vom 6. Juni 1972⁹ wird wie folgt geändert:

Art. 76bis wird aufgehoben.

c) Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Art. 58. Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 wird wie folgt geändert:

b) Verwaltungsrekurskommission als Vorinstanz des Verwaltungsgerichtes

Art. 41. Bei der Verwaltungsrekurskommission können mit Rekurs angefochten werden:

- a) Sozialhilfe:
Verfügungen auf Rückerstattung finanzieller Sozialhilfe;
- b) Arbeitnehmerschutz:
 - 1. Verfügungen der zum Vollzug des eidgenössischen Arbeitsgesetzes zuständigen Stellen betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes, die Arbeits- und Ruhezeit, den Sonderschutz der jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer und die Betriebsordnung;
 - 2. Verfügungen der zum Vollzug des Bundesgesetzes über die Heimarbeit zuständigen Stelle;
- c) Berufsbildung:
Verfügungen des Amtes für Berufsbildung gegenüber Lehrbetrieben und Lehrlingen;
- d) Landwirtschaft:
 - 1. Verfügungen und Einspracheentscheide der für den Vollzug des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht zuständigen Behörde;
 - 2. Verfügungen nach Art. 80 und 86 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht;
 - 3. Verfügungen der für den Vollzug der Vorschriften über Investitionskredite, Strukturverbesserungsbeiträge und Betriebshilfe in der Landwirtschaft zuständigen Stellen;
 - 4. Einspracheentscheide der Meliorationskommission nach Art. 47 des Meliorationsgesetzes;
- e) Schätzungen:
 - 1. Entscheide der zuständigen Gemeindebehörde oder der Schätzungskommission im Kostenverlegungsverfahren nach Strassengesetz;
 - 2. **Verfügungen und Entscheide der zuständigen Stelle der Gemeinde oder des Kantons oder der Schätzungskommission im Kostenverlegungsverfahren nach Wasserbaugesetz;**
 - 3. Verfügungen und Entscheide der Schätzungskommission nach dem Gesetz über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschäftigungskontos;

⁸ sGS 752.2.

⁹ sGS 731.1.

4. Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörde bei Landumlegung und Grenzbereinigung nach Art. 116 Abs. 3 Bst. b und Art. 122 Abs. 2 des Baugesetzes;
- f) Jagd:
Entscheide der Wildschadenschätzers;
- g) öffentliche Dienstpflichten:
 1. Verfügungen der Feuerschutzkommission betreffend die Feuerwehrdienstpflicht oder die Ersatzsteuerpflicht;
 2. Verfügungen der Feuerschutzkommission betreffend die Wind- und Feuerwachtpflicht;
 3. Verfügungen der für die Festlegung der Wasserwehrpflicht zuständigen Behörde;
- h) Abgaben:
 1. Verfügungen oder, soweit das Einspracheverfahren vorgesehen ist, Einspracheentscheide der Steuerveranlagungsbehörden, einschliesslich Verfügungen bzw. Einspracheentscheide über Steuerausscheidungen;
 2. Einspracheentscheide des kantonalen Steueramtes betreffend Steuerbezug sowie Verzugszinsen;
 3. Entscheide des Gemeinderates betreffend die Veranlagung zum Feuerwehrendienstersatz;
 4. Einspracheentscheide der Militärpflichtersatzverwaltung;
 5. selbständige Verfügungen und Entscheide der obersten Verwaltungsbehörde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt über Gebühren, Taxen, Beiträge und andere öffentlich-rechtliche Geldleistungen Privater sowie über öffentlich-rechtliche Sicherheitsleistungen und Rückerstattungen Privater;
 6. Verfügungen des zuständigen Departementes über Perimeterbeiträge an das Rheinunternehmen;
 7. Verfügungen des zuständigen Departementes über die Beiträge der Gemeinden nach dem Linthgesetz;
- i) Verfügungen und Entscheide, für welche die Regierung, wenn nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, durch Verordnung die Möglichkeit des Weiterzuges an die Verwaltungsrekurskommission vorsieht.

Aufhebung bisherigen Rechts a) Grossratsbeschluss über Luftreinhaltemassnahmen.

Art. 59. Der Grossratsbeschluss über Luftreinhaltemassnahmen vom 8. Januar 1987¹⁰ wird aufgehoben.

b) Grossratsbeschluss über den Lärmschutz

Art. 60. Der Grossratsbeschluss über den Lärmschutz vom 8. November 1990¹¹ wird aufgehoben.

c) Grossratsbeschluss über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen

Art. 61. Der Grossratsbeschluss über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen vom 6. April 1989¹² wird aufgehoben.

¹⁰ sGS 672.32.

¹¹ sGS 672.43.

¹² sGS 672.53.

d) Grossratsbeschluss über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Art. 62. Der Grossratsbeschluss über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 9. November 1995¹³ wird aufgehoben.

e) Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz

Art. 63. Das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 2. Dezember 1973¹⁴ wird aufgehoben.

Übergangsbestimmungen a) Erlasse von Gemeinden und Zweckverbänden

Art. 64. Diesem Erlass widersprechende Bestimmungen in Erlassen von Gemeinden und Zweckverbänden werden ab Vollzugsbeginn dieses Erlasses nicht mehr angewendet.

Die Erlasse werden innert drei Jahren seit Vollzugsbeginn dieses Erlasses angepasst.

Das zuständige Departement kann die Frist im Einzelfall verlängern, wenn:

- a) wichtige Gründe vorliegen;
- b) die Anpassung innert Frist unmöglich ist.

b) Zuständigkeit und Verfahren

Art. 65. Die nach bisherigem Recht zuständige Behörde oder Stelle schliesst bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses hängige Verfahren nach bisherigem Recht ab.

c) bestehende Abfallanlagen

Art. 66. Wer eine Abfallanlage betreibt, die vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses nach dem Baugesetz vom 6. Juni 1972¹⁵ rechtskräftig bewilligt wurde, benötigt innert zwei Jahren eine Betriebsbewilligung nach Art. 48 dieses Erlasses, wenn von der Anlage eine besondere Gefahr für die Umwelt ausgehen kann und die umweltverträgliche Behandlung nach dem Stand der Technik anderweitig nicht gewährleistet ist.

Vollzugsbeginn

Art. 67. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

¹³ sGS 672.1.

¹⁴ sGS 752.1.

¹⁵ sGS 731.1.